



Postulat Sager Urban namens der Redaktionskommission über eine Änderung der Richtlinien über die Gesetzestechnik zur schnelleren Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Luzerner Erlassen

eröffnet am 6. Dezember 2021

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Luzerner Richtlinien über die Gesetzestechnik in Kapitel 7.1 so zu ändern, dass bei jeglicher Anpassung von Gesetzen und Verordnungen auch die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in dem Erlass überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

Begründung:

Bei der 2. Beratung der Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz betreffend Finanzierung von Löscheinrichtungen vom 25. Oktober 2021 wurde von der zuständigen Fachkommission Raumplanung, Umwelt und Energie beantragt, einzelne Paragraphen in geschlechtergerechter Sprache zu verfassen und gleichzeitig die von der Teilrevision nicht betroffenen Paragraphen in der alten Form zu belassen. Dieser Antrag wurde von der Redaktionskommission mit Hinweis auf die Richtlinien über die Gesetzestechnik, die 2016 durch den Luzerner Regierungsrat beschlossen und von der Redaktionskommission genehmigt wurden, abgelehnt. Gemäss diesen Richtlinien sind Anpassungen in geschlechtergerechter Sprache nur bei neuen Erlassen oder Totalrevisionen vorgesehen.¹

Der Kantonsrat folgte dem Antrag der Redaktionskommission und lehnte die Anpassung von lediglich zwei Paragraphen des Gesetzes über den Feuerschutz ab, nicht zuletzt auch aufgrund der durch die Redaktionskommission vorgetragenen Argumentation, dass es bei fehlender Einheitlichkeit der Personenbezeichnungen im Gesetz zu Unklarheiten oder Mehrdeutigkeiten kommen könnte.

Dennoch waren viele Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Meinung, dass die Luzerner Gesetze im Jahr 2021 eigentlich durchgehend geschlechtergerecht formuliert sein sollten. Gleichzeitig wurde zur Erreichung dieses Ziels aber ein stringentes Vorgehen gewünscht, mit dem die terminologische Einheitlichkeit gewahrt und damit Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten verhindert werden.

Nach Prüfung und eingehender Diskussion unterschiedlicher Varianten hat die Redaktionskommission an ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2021 einstimmig beschlossen, den Regierungsrat zu beauftragen, eine Änderung der geltenden Richtlinien über die Gesetzestechnik dahingehend zu prüfen, dass bei jeglicher Anpassung von Gesetzen – also auch bei kleinen Teilrevisionen – das gesamte Gesetz hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Ausgenommen sollen Gesetze sein, die der Hauptänderung eines Gesetzes lediglich als sogenannte Fremdänderungen im Anhang (Teil II) beigefügt sind.

¹ vgl. https://www.lu.ch/downloads/lu/sk/richtlinien_gesetzestechnik.pdf, S. 13 f.

Dies ist aus Sicht der Redaktionskommission der zielführendste Weg, um das letzte Drittel der rund 110 Luzerner Gesetze (36 Gesetze mit total ca. 1650 §§), welche noch nicht in geschlechtergerechter Sprache formuliert sind, in den kommenden Jahren mit einem tragbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis sukzessive anzupassen.

Sager Urban namens der Redaktionskommission

Schmutz Judith

Bucher Markus

Syfrig Luzia

Frank Reto

Huser Barmettler Claudia